

Artikel 38

Die Festlegung der Muster und die Ausstellung der Grenzausweise erfolgt nach den innerstaatlichen Bestimmungen der Vertragspartner. Die zuständigen Organe der Vertragspartner tauschen die Muster gegenseitig aus.

Artikel 39

(1) Bei Bränden, Überschwemmungen und anderen Katastrophen im grenznahen Gebiet beantragen die zuständigen Organe die Hilfeleistung über die Grenzschutzorgane.

(2) Zur Hilfeleistung entsprechend Absatz 1 können Feuerwehreinheiten, Rettungsmannschaften, Einsatzkräfte, Ärzte und Personal des Gesundheitswesens die Staatsgrenze mit Personalausweisen überschreiten und sich auf dem Gebiet des Vertragspartners während der für die Hilfeleistung erforderlichen Zeit aufhalten.

(3) Der Grenzübertritt in den in Absatz 1 genannten Fällen kann an den Grenzübergangsstellen oder an von den Hauptgrenzbevollmächtigten der Vertragspartner vereinbarten Orten erfolgen.

(4) Mitgeführte Materialien, Geräte, Werkzeuge und Transportmittel, die zur Hilfeleistung benötigt werden sowie Gegenstände des persönlichen Bedarfs der in Absatz 2 genannten Personen sind zollfrei. Die Geräte, Werkzeuge und Transportmittel sowie die nichtverbrauchten Materialien sind zurückzuführen.

Artikel 40

(1) Die Bewohner des Grenzgebietes können bei Bränden, Überschwemmungen und anderen Katastrophen die Staatsgrenze an jeder Stelle und zu jeder Zeit überschreiten, wenn dadurch Lebensgefahr abgewendet werden kann.

(2) Die Rückkehr der in Absatz 1 genannten Personen wird nach Vermittlung der Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner durchgeführt.

Artikel 41

(1) Geschlossene Einheiten, Armeeingehörige und andere Bürger der Vertragspartner, die an gemeinsamen Übungen oder Manövern auf dem Staatsgebiet des anderen Vertragspartners teilnehmen, überschreiten die Staatsgrenze mit einer von den zuständigen Ministern der Vertragspartner zu vereinbarenden Erlaubnis.

(2) Der Grenzübertritt in den in Absatz 1 genannten Fällen kann auch außerhalb der Grenzübergangsstellen an den von den Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner festgelegten Stellen erfolgen.

(3) Geschlossene Einheiten, Armeeingehörige und andere Personen, die die Staatsgrenze in den in Absatz 1 genannten Fällen überschreiten, unterliegen keiner Zoll- und Paßkontrolle.

Artikel 42

Der Grenzübertritt durch Personen, die an Massenveranstaltungen mit politischem Charakter teilnehmen, die gemeinsam von zentralen bzw. bezirklichen staatlichen oder gesellschaftlichen Organen beider Vertragspartner organisiert werden, erfolgt entsprechend den vor der Veranstaltung mit den Hauptgrenzbevollmächtigten abgestimmten Prinzipien.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

Artikel 43

Ergeben sich Veränderungen des Verlaufs der Grenzlinie, wie sie in Artikel 5, Absätze 3 und 4 und in Artikel 27, Absatz 2 bezeichnet sind, so sind die Dokumente über den neuen Verlauf der Staatsgrenze entsprechend den Rechtsvorschriften der Vertragspartner zu bestätigen.

Diese Dokumente treten mit dem Tage des Notenaustausches über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

Artikel 44

(1) Die zuständigen Organe der Vertragspartner schließen die erforderlichen Vereinbarungen zur Durchführung dieses Vertrages ab.

(2) Die Anlagen dieses Vertrages können durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Organen der Vertragspartner verändert werden.

Artikel 45

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in Warschau erfolgt.

Antikei 46

Dieser Vertrag wird für eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn keiner der Vertragspartner diesen Vertrag 6 Monate vor dem Ablauf dieser Frist kündigt.

Artikel 47

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages treten außer Kraft:

1. Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten, unterzeichnet am 21. Mai 1957 in Berlin;
2. das Zusatzprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten, unterzeichnet am 21. Mai 1957 in Berlin.

Dieser Vertrag wurde am 28. Oktober 1969 in Berlin in je zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte gleiche Gültigkeit haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

In Vollmacht
des Staatsrates der
Deutschen Demokratischen
Republik

gez. H. K e ß l e r

In Vollmacht
des Staatsrates der
Volksrepublik Polen

gez. G. K o r c z y n s k i